

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0619/17</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Gartenamt
	Kostenstelle (UA)	5800
	Amtsleiter/in	Linder, Ulrich
	Telefon	3 05-19 30
	Telefax	3 05-19 33
	E-Mail	gartenamt@ingolstadt.de
Datum	18.09.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	10.10.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.10.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020'  
- Satzungsbeschluss -  
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Über die Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden.
2. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020' wird mit Begründung als Satzung beschlossen.

Im Auftrag

gez.

Ulrike Brand  
Vertreterin der Referentin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**                     ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Die Stadt Ingolstadt hat für die Durchführung der Landesgartenschau (LGS) 2020 den Zuschlag erhalten. Im Zuge der Landesgartenschau werden auch bauliche Anlagen errichtet, die als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB einzustufen sind, z.B. Stadtterrasse, Wasserbecken, Aufschüttungen. Da diese Vorhaben im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich liegen und nicht als privilegiert im Sinne des § 35 BauGB gelten, muss das erforderliche Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die rechtliche Basis für die Zuschussgeber der Gartenschau erkennbar nachgewiesen. Sowohl auf städtischer als auch auf Landesebene wird eine vorausschauende Förderung nachvollziehbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Stadtrat am 14.04.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 P 'Landesgartenschau 2020' beschlossen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die vom 24.06.2016 bis zum 29.07.2016 erfolgte, hat der Stadtrat am 27.10.2016 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Entwurfs wurde vom 15.12.2016 bis zum 18.01.2017 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte auf Basis der inzwischen veränderten Flurnummern im Geltungsbereich. Der Bebauungsplan für die Vorlage für den Satzungsbeschluss ist mit den neuen Grundstücksgrenzen und Flurnummern hinterlegt.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht worden:

1. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 16.01.2017
2. Das Umweltamt mit Schreiben vom 24.01.2017
3. Das Gesundheitsamt mit Schreiben vom 04.01.2017
4. Das Tiefbauamt mit Schreiben vom 25.01.2017
5. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 21.12.2016
6. Die Industriefördergesellschaft Ingolstadt (IFG) AöR mit Schreiben vom 12.01.2017
7. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern mit Schreiben vom 17.01.2017
8. Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) mit Schreiben vom 16.12.2016
9. Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Ingolstadt, mit Schreiben vom 18.01.2017
10. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.01.2017
11. Die Gemeinde Hepberg mit Schreiben vom 24.01.2017
12. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten (AELF) Ingolstadt mit Schreiben vom 22.12.2016
13. Der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 18.01.2017
14. Private Stellungnahme mit Schreiben vom 17.01.2017

Auf den folgenden Seiten nimmt die Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Stellung.

#### **1. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (IN-KB) vom 16.01.2017**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe bitten darum, bei der Bepflanzung des Geländes darauf zu achten, dass es keine Einwirkungen auf den Bestand oder Betrieb der vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsleitungen und Anlagen gibt, die diese beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Es wird auf die im Plangebiet vorhandene Wasserleitung südlich des vorgesehenen Aussichtspunkts und auf schon durchgeführte Sicherungsmaßnahmen hingewiesen.

Es wird von IN-KB gefordert, für sämtliche öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen zugunsten von IN-KB kostenfrei beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu bestellen, um die Trassenführungen dauerhaft zu sichern. Von dieser Forderung ausgenommen sind nur Straßenverkehrs- und Wegeflächen, die öffentlich gewidmet sind und sich im Eigentum der Stadt befinden. Sollte die Verlegung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen in Pachtflächen unumgänglich sein, kann nach Ansicht von IN-KB auf die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht verzichtet werden, da ein Pachtvertrag ein zeitlich befristetes Vertragsverhältnis darstellt, die Leitungssicherung sich jedoch auf die zeitliche Dauer des Leitungsbestandes erstrecken soll.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Unter Punkt II.2. der Legende des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die Schutzstreifen der Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind. Die vorhandene Wasserleitung ist im Bebauungsplan dargestellt, die schon durchgeführten Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bestellung von Dienstbarkeiten sind privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen des Grundstücksverkehrs und somit nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

## **2. Umweltamt vom 24.01.2017**

Das Umweltamt weist darauf hin, dass eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen ist, wenn zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Da keine Baumrodungen beabsichtigt sind, werden auch keine Anträge auf Genehmigungen nach der Baumschutzverordnung benötigt.

## **3. Gesundheitsamt vom 04.01.2017**

Falls Baumaßnahmen im Bereich von belasteten Böden erfolgen sollten, wird dies in Absprache mit dem Umweltamt entsprechend der Begründung unter Punkt I.8 durchgeführt.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Baumaßnahmen in eventuell belasteten Böden erfolgen in Absprache mit dem Umweltamt.

## **4. Tiefbauamt vom 04.01.2017**

Die Details der Zu- und Abfahrten vom Gelände auf die umgebenden Erschließungsstraßen sollten mit dem Tiefbauamt abgestimmt werden.

Es wird darum gebeten, bei den geplanten Geh- und Radwegen Maßketten einzutragen, um die notwendigen Breiten überprüfen zu können. Beim geplanten Radwegenetz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Radverkehrsanlagen sollten je nach künftiger Nutzung (Geh- und Radweg) in einer Breite von 3,0 bis 4,5 m hergestellt werden. Hauptradverbindungen von Norden nach Süden sowie von Osten nach Westen sollen asphaltiert und beleuchtet werden. Die Kosten für den Bau der Radverkehrsanlagen hat die LGS-Gesellschaft bzw. das Gartenamt zu tragen. Die Zuständigkeit für den Unterhalt ist noch zu klären.

Auf dem Stadtplatz (Stadtterrasse) muss die Führung der Radfahrer deutlich erkennbar sein, um eine entsprechende Beschilderung anordnen zu können. Die geplanten Radwege sind von Hindernissen frei zu halten.

Auf dem geplanten Steg über die Hans-Stuck-Straße ist eine lichte Breite zwischen den Geländern von 4 m erforderlich. Weitere Forderungen an die Gestaltung des Steges sind, dass dessen Längsneigung den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht und die Mindestabstände der Brückenpfeiler zur Fahrbahn hin eingehalten werden. Außerdem sollte die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge unter dem Steg geprüft werden.

Die südliche Abzweigung des Steges über die Furtwänglerstraße wird in Frage gestellt, da sie inzwischen wahrscheinlich nicht mehr benötigt wird.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die südliche Abzweigung des Steges über die Furtwänglerstraße bleibt in der Darstellung des Bebauungsplanes erhalten, da sie ein wichtiges Erschließungselement für die geplante Wohnbebauung und den neuen Standort des Spielparks südlich der Furtwänglerstraße ist. Die konkrete Radwegeführung und Beschilderung bleibt der verkehrsrechtlichen Anordnung im Vollzug überlassen.

## **5. Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 21.12.2016**

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Befahrbarkeit des Geländes mit Feuerwehrfahrzeugen möglich sein muss. Die Richtlinie 'Flächen für die Feuerwehr' ist hierbei zu beachten.

Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehrzu- bzw. -umfahrten und Aufstellflächen entsprechend der 'Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr' vorzusehen. Diese Richtlinie einschließlich der dazu gehörigen Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.

Die Löschwasserbereitstellung (Grundsatz) soll ausschließlich durch Überflurhydranten nach DIN 3222 bzw. nach DIN EN 14384 geschehen. Sie sind durch waagrechte weiß-rot-weiße Farbstreifen normgerecht zu kennzeichnen.

Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenträumen und Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3222 einwandfrei geöffnet werden können. Alternativ ist auch ein Feuerwehrverschluss DIN 14925 möglich. Vorhängeschlösser dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.

Erforderliche Feuerwehrzufahrten sind verkehrsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.

Grundsätzlich empfiehlt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ingolstadt die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange so früh wie möglich in die Gesamtplanung mit einfließen zu lassen.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind schon zur Entwurfsgenehmigung in die Legende aufgenommen worden.

## **6. IFG Ingolstadt AöR vom 12.01.2017**

Die IFG AöR weist darauf hin, dass die Feuerwehrzufahrt, die sich etwa 75 Meter östlich der Hans-Stuck-Straße befindet und von der Furtwängler Straße in Richtung Norden zur Halle T führt, zu erhalten ist.

Die Planungen der Verkehrsanlagen im Umfeld der Halle T am Einmündungsbereich der Furtwängler Straße in die Hans-Stuck-Straße, insbesondere die Gründung der Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Hans-Stuck-Straße sowie die Gestaltung des Übergangsbereiches des Geh- und Radweges zur Halle T sind mit der IFG abzustimmen.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die vorhandene Feuerwehrzufahrt zur Halle T wird vom Steg überbrückt und bleibt erhalten. Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

## **7. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) vom 17.01.2017**

Aus Sicht der IHK besteht mit dem dargelegten Planungsvorhaben Einverständnis. Die IHK weist allerdings darauf hin, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne der Rechtsklarheit weiter konkretisiert werden sollten. Damit sind vor allem die Grünflächen und

die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung mit Blick auf Ihre Widmung gemeint. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die vorgesehenen Gebäude keine Art der baulichen Nutzung hinterlegt ist und keine Bauräume gemäß der Planzeichenverordnung ausgewiesen sind.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Da es sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan handelt, ist eine Konkretisierung der Darstellung nicht notwendig. Die Fragen der Widmung werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens nach dem Straßen- und Wegerecht geklärt.

**8. Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) vom 16.12.2016**

Die INVG weist darauf hin, dass die Situierung der Omnibushaltestellen besprochen werden sollte.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Eine Planung über die Situierung von Omnibushaltestellen im Geltungsbereich liegt noch nicht vor und wird im Zuge des Ausstellungskonzeptes erarbeitet.

**9. Bund Naturschutz Kreisgruppe Ingolstadt vom 18.01.2017**

Grundsätzlich sollte bei der Nutzung der Flächen für die Landesgartenschau ökologische und naturschutzrechtliche Aspekte und Belange in jeder Bau- und Nutzungsphase beachtet werden. Der Bund Naturschutz unterstützt in der Bau- und Bepflanzungsphase die Empfehlung nach einer ökologischen Bauüberwachung.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden als sinnvoll erachtet und sind zu beachten (z.B. die Pflanzung einheimischer Arten).

Bei der Planung der ÖPNV-Anbindungen ist im Vorfeld darauf zu achten, dass eine kontinuierliche, schnelle Verbindung, insbesondere von den Bahnhöfen gesichert ist. Die geplanten Stellplätze südlich der Furtwänglerstraße sollten ein Minimum an Versiegelung aufweisen.

Auch während der Durchführungszeit der Landesgartenschau sollten ökologische Maßnahmen umgesetzt werden. Als Beispiele werden der Verzicht auf die Nutzung von Torf, Kunstdünger und Pestizide, Abfallvermeidungsmaßnahmen, regionales, biologisches Catering und ÖPNV genannt.

Nach Beendigung der Landesgartenschau sollten im Sinne des Erhalts des 2. Grünrings, die Baumaßnahmen soweit zurückgebaut werden, dass die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, aber auch als naturnaher Park mit Schwerpunkt auf Entfaltungsmöglichkeiten für die einheimische Flora und Fauna.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Aufgabe der ökologischen Bauüberwachung ist vom planenden Landschaftsarchitekturbüro für die Landesgartenschau mit übernommen worden.

Die Planung der ÖPNV-Verbindungen ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. In Abstimmung mit der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft (INVG) wird jedoch im Zuge des Ausstellungskonzeptes eine hinreichende Versorgung mit Bushaltestellen sichergestellt. Die Planung für die Stellplätze südlich der Furtwänglerstraße hat sich geändert. Dort sind inzwischen Wohnhäuser geplant. Stellplätze werden jetzt im Bereich des zu verlagernden Spielparks vorgesehen. Unter II.3 der Legende wird darauf hingewiesen, dass möglichst versickerungsfähige Beläge verwendet werden sollen.

Bei Punkt II.10 wird darauf verwiesen, dass für die Gestaltung von gärtnerischen Daueranlagen keine Torfprodukte verwendet werden dürfen. Bei der Anlage von

Spezialkulturen wie Wechselflor und Mustergrabanlagen sind torfminimierte Produkte zu nutzen. Da die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Ende der Gartenschau teilweise wieder als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, kann die Nutzung von Kunstdünger und Pestiziden nicht ausgeschlossen werden. Abfallvermeidungsmaßnahmen, Catering und ÖPNV sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

#### **10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.01.2017**

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen geltend. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **11. Gemeinde Hepberg vom 24.01.2017**

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 12.01.2017 besteht mit der vorgelegten Planung grundsätzlich Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit der Landesgartenschau aller Voraussicht nach umfangreiche Umbaumaßnahmen im Bereich der Kreuzung der Staatsstraßen 2335 und 2229 (Umgestaltung der sogenannten Weberkreuzung) stattfinden werden und daher die verkehrsmäßige Anbindung des Landesgartenschaugeländes über das Straßennetz der Stadt Ingolstadt erfolgen sollte.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ingolstadt vom 22.12.2016**

Es wird bezweifelt, ob die im Bebauungsplan graphisch dargestellten Ein- und Ausfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr diesem die störungsfreie Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für Maschinen mit entsprechender Traglast und Arbeitsbreite während der Landesgartenschau ermöglichen. Inwieweit neue Wege, die nach Ende der Gartenschau als Erschließungswege für die Landwirtschaft dienen können, tatsächlich realisiert und auf die Funktion des landwirtschaftlichen Verkehrs ausgerichtet werden, ist nach Ansicht des AELF nicht transparent beschrieben.

Für die Erarbeitung des Verkehrskonzeptes sollten die vor Ort betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig in die konkreten Planungen und Umsetzungen einbezogen werden.

Das AELF weist auf den nach seiner Meinung enormen externen Ausgleichsflächenbedarfes von 12,17 Hektar hin. Da der Bebauungsplan, soweit erforderlich, nach Durchführung der Landesgartenschau wieder geändert und aufgehoben werden kann, schlägt das AELF vor, dass langfristig auf eine möglichst geringe Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen geachtet wird und nach Ende der Landesgartenschau der Umfang der externen Ausgleichsfläche dabei möglicherweise zurückgeführt werden kann.

Es wird die Zusage der Stadt Ingolstadt begrüßt, dass weiterhin ein Großteil der nördlich des Stadtteils Mühlhausen ausgewiesenen Ausgleichsflächen mit Hilfe von Pflegeverträgen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann.

Bezüglich der Extensivierung dieser Grünlandflächen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht

empfehlenswert, ein praxisorientiertes Konzept zu erstellen und frühzeitig mit interessierten Landwirten zusammenzuarbeiten.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Landwirte, die im Bereich der Landesgartenschau Flächen bewirtschaften, werden in die Planung miteinbezogen. Dabei wird auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Landwirten abgestimmt. Ein großer Teil des Ausgleichsflächenumfangs ist früheren baulichen Eingriffen außerhalb vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet.

Wie in der Stellungnahme erwähnt, kann der größte Teil der vorgesehenen externen Ausgleichsflächen nördlich des Ortsteils Mühlhausen nach der Fertigstellung mit Hilfe von Pflegeverträgen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

**13. Bayerischer Bauernverband vom 18.01.2017**

Der Bauernverband weist darauf hin, dass bei den vorliegenden Planungen zur Landesgartenschau keine Lösung für die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erkennbar sei. Dabei werden konkret die Flurgrundstücke 2431, 2523, 2548, 2549, 2451, 2552 und 2555 genannt.

Weiterhin gibt der Verband den Hinweis, dass mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen separate schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in der z.B. Entschädigungen während der Landesgartenschau und Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Landesgartenschau geregelt werden.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt für das Grundstück mit der Flurnummer 2431 befindet sich nördlich des geplanten Fußgängersteges an der Hans-Stuck-Straße. Von dort führt die Zufahrt auf einem separaten Weg unter dem Steg auf das Grundstück. Die Grundstücke mit den Flurnummern 2523 und 2548 können vom östlich angrenzenden Feldweg angefahren werden, der zum Teil außerhalb der Einfriedung für die Landesgartenschau liegen wird. Die Grundstücke mit den Flurnummern 2549, 2451, 2552 und 2555 sind nach Absprache mit Gartenschaudurchführungsgesellschaft über das Gelände der Landesgartenschau erreichbar.

Privatrechtliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

**14. Private Stellungnahme vom 17.01.2017**

Der Landwirt führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb und bewirtschaftet dabei Flächen in unmittelbarer Nähe zur Landesgartenschau 2020. Er hat Bedenken bezüglich der Zugänglichkeit und Weiterbewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen, die er auch während der Zeit der Durchführung der Landesgartenschau weiter bewirtschaften möchte. Als Beispiel weist er auf die Zufahrt auf das Flurgrundstück 2431 hin, dass laut Planungen durch einen Weg durch das Gelände angefahren werden soll, der während der Landesgartenschau als Fußweg für die Gäste dienen soll. Er sieht darin ein für sich nicht hinnehmbares enormes Unfallrisiko.

Auch sieht er die Zufahrt auf die von ihm bewirtschafteten Flurgrundstücke 2523, 2548, 2549, 2550, 2551, 2510/1, 2451, 2552, 2555 und 2455 während der Zeit der Landesgartenschau als nicht gesichert an und moniert eine fehlende Regelung über die Zufahrten nach Ende der Landesgartenschau.

Er weist auf die Notwendigkeit von schriftlichen Vereinbarungen zur Regelung von Entschädigungen während der Landesgartenschau und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Ende der Gartenschau hin.



**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt für das Grundstück mit der Flurnummer 2431 befindet sich nördlich des geplanten Fußgängersteges an der Hans-Stuck-Straße. Von dort führt die Zufahrt auf einem separaten Weg unter dem Steg mit einer Durchfahrtshöhe geeignet für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf das Grundstück. Eine zweite Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück besteht von Süden her gegenüber der Einmündung der Stinnesstraße in die Hans-Stuck-Straße. Ein Unfallrisiko ist somit nicht erkennbar. Die Grundstücke mit den Flurnummern 2523 und 2548 können vom östlich angrenzenden Feldweg angefahren werden, der zum Teil außerhalb der Einfriedung für die Landesgartenschau liegen wird.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 2549, 2550, 2551, 2510/1, 2451, 2552, 2555 und 2455 sind nach Absprache mit der Gartenschaudurchführungsgesellschaft über das Gelände der Landesgartenschau erreichbar. Die Ein- und Ausfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie gelten auch nach dem Ende der Landesgartenschau.

Privatrechtliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

